

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von
Berlin, 1760**

Vierter Abschnitt. Von denen Gesetzen der Religion.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

Vierter Abschnitt.

Von denen Gesetzen der Religion.

§. 211.

Die Verehrung eines allerhöchsten Wesens, das uns hervorgebracht hat, ist das höchste und wichtigste Gesetz der Vernunft, woraus ein Gottesdienst oder Religion entsteht (§. 186.). Folglich ist diese Verehrung Gottes auch das erste und höchste Gesetz der Religion. In der That ist die Verehrung eines höhern Wesens das allgemeine Gesetz aller Religionen bey allen Völkern. Ich finde deshalb aber noch keinen Grund solches einem angebohrnen oder eingepflanzten Begriff zuzuschreiben. Ein solcher Begriff ist mit der übrigen Natur des Menschen gar zu widersprechend. Vielmehr ist die Art und Weise der Entstehung einer allgemeinen Verehrung gegen ein höheres Wesen leicht begreiflich zu machen. Auch eine geringe und kaum hervorkeimende Vernunft erkennet die große Schwäche des Menschen, die sowohl in seiner Natur liegt, als die ihn auch außer sich tausend Zufällen aussetzt, welche seinem Leben ein Ende machen können. Hierzu kommt die Furcht, welche ihm die Natur zu seiner Selbsterhaltung eingepflanzt hat (§. 205.). Ein solches Wesen, das überall nichts als seine große Schwäche, seine Zufälligkeit und die Leichtigkeit seines Unterganges empfindet, muß natürlicher Weise

Die Verehrung Gottes ist das höchste Gesetz der Religion, und in gewissen Betracht allgemein bey allen Völkern.

auf seine Abhänglichkeit von einem höhern Wesen geführt werden. Es suchet dieses höhere Wesen, um bey demselben vor seine große Schwäche Schutz zu finden: und wenn seine Vernunft noch schwach ist, um den wahren Gott zu erkennen; so wird es eher auf die allereinfältigste und abgeschmackteste Abgötterey verfallen, ehe es sich selbst vor stark genug halten sollte, vor sich selbst, ohne den Schutz eines höhern Wesens zu bestehen. Die allerlächerlichste Abgötterey, die auf der Küste von Afrika mit denen so genannten Fetischen statt findet, nach welcher sich ein jeder selbst einen Fetisch oder Gott erwählet, der zuweilen in denen allgeringstehigsten Dingen, in einem Baume, einem Stück Holz, in einer Feder, und denen verächtlichsten Thieren besteht, ist dennoch ohne Zweifel aus der Erkenntniß der großen menschlichen Schwäche und der Nothwendigkeit eines höhern Schutzes entstanden. In diesem Betracht verdienen alle Abgötter ein großes Mitleiden. Die Empfindung ihrer großen Schwäche treibet sie an, ein höheres Wesen zu suchen. Ihre Vernunft aber ist noch nicht stark genug, das wahre allerhöchste Wesen zu erkennen. Sie müssen also nothwendig auf Abwege gerathen. - Eigentlich sollte ein jedes Volk mit Einrichtung seines Gottesdienstes warten, bis seine Vernunft stark genug wäre, den wahren Gott zu erkennen, und die Kennzeichen einer wahren oder vorgegebenen Offenbarung zu prüfen. Allein, das ist eine unmögliche Forderung. Ihre Furcht und die Empfindung ihrer Schwäche treibet sie zur Verehrung eines höhern Wesens.

Wenn

Wenn sie nun einsehen sollten, daß sie aus Mangel der Vernunft noch nicht im Stande wären, einen wahren Gottesdienst einzurichten; so müßten sie schon alle Vernunft haben, die ihnen doch ermangelt. Ein falscher Gottesdienst ist also fast bey allen Völkern in den Zeiten ihrer Unwissenheit unvermeidlich. Daraus folget aber, daß ein jedes Volk, so bald seine Vernunft genugsam erleuchtet ist, einen billigen Verdacht gegen die in den Zeiten der Unwissenheit entstandene Religion schöpfen und solche einer genauen, weisen und unparteyischen Prüfung unterwerfen müsse. Wenn in Sina eine allgemeine Religion eingeführet wäre; wenn nicht die gelehrten und vernünftigen Sineser eine ganz andre Religion hätten als der Pöbel; so würde wahrscheinlich diese so nöthige Prüfung der Religion daselbst schon geschehen seyn.

§. 212.

Ich bin von der Meynung des Herrn Bayle weit entfernt, welcher glaubte, daß es besser sey ein Ohngötter zu seyn, als ein Abgötter, eine Meynung, die er mit sehr elenden Gründen unterstützte, welche diesem sonst großen Geiste wenig zur Ehre gereichen. Meines Erachtens erhellet aus dem vorhergehenden §. genugsam, daß ein Abgötter allemal Mitleiden und Verzeihung verdienet. Allein, was sollte wohl einem Ohngötter zur Entschuldigung dienen können? Er kann diese unselige Meynung nicht aus Mangel der Einsicht und Vernunft ergreifen: denn er trauet sich ja weit mehr Einsicht und Beurtheilungskraft

Daher ist ein
Ohngötter
in einem gesitteten
Staate nicht
zu dulden.

zu, als alle andre Menschen: und bey einer solchen Einbildung von sich selbst die Abhänglichkeit des Menschen gegen ein allerhöchstes Wesen zu verkennen, die aus allen Beschaffenheiten des Menschen und aus der ganzen Natur so deutlich und überzeugend hervorleuchtet, das ist eine so grobe Verirrung, die nicht das geringste Mitleiden und Nachsicht verdient. Die Ohngötterey, aus welcher der Begriff von der Unabhängigkeit, oder vielmehr der Empörung gegen ein allerhöchstes Wesen folget, ist auch dem menschlichen Geschlechte allzu nachtheilig, und er macht einen Menschen, der damit erfüllet ist, ganz unfähig die nothwendigen Bande der menschlichen Gesellschaft unverlezt zu erhalten, daß ein Atheist in einem gestitteten Staate schwerlich geduldet werden kann. Die gegenseitige Meynung des Herrn von Wolf, daß ein Atheist zu allen Pflichten des bürgerlichen Lebens fähig wäre, gehöret ohne Zweifel in die Klasse vieler andern Irrthümer dieses Weltweisen, und zwar unter solche, die ihm wenig Ehre machen. Denn lasset einen Atheisten mit denen Grundsätzen der Ehre erfüllet seyn! leget ihm ein Verlangen nach der Achtung seiner Mitbürger bey! Lasset ihn von den Nothwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens und der daraus entstehenden Pflichten überzeugen seyn! So bald er sich in den Umständen zu seyn glaubt, daß eine Mißhandlung auf keine Art entdecket werden und mithin allen diesen Grundsätzen nicht schaden kann; so wird er kein Bedenken finden, solche zu begehen; weil nach seinen Grundsätzen eine Handlung ihrer Natur nach weder gut noch böse ist,

son-

sondern es erst durch die menschlichen Gesetze wird, und weil er, da er keinen Gott glaubt, auch keine zukünftigen Strafen und Belohnungen fürchten kann. Menschen, welche läugnen, daß die Handlungen an sich selbst keine Moralität haben, sondern solche allemal erst durch die Gesetze erhalten, sind allemal sehr gefährliche Menschen. Daher sind auch meines Erachtens diejenige Art von Deisten nicht zu dulden, die zwar einen Gott glauben, der sich aber weder um die Menschen nicht bekümmert, noch ewige Gesetze des Guten und Bösen in seinem Wesen erkennt; ohngeachtet dergleichen Leute in einer gewissen großen Reichs- und Handelsstadt stark anwachsen. Denn einen solchen Gott zu glauben, ist eben das, als gar keinen Gott zu glauben. Nichts ist auch so ungeeignet, als eine solche Meynung. „Sagen, es sey nichts gerecht oder ungerecht, als was durch gegebene Gesetze geboten oder verboten wäre, heißt eben so viel als sagen, alle Halbmässer wären einander nicht gleich gewesen, bevor man einen Zirkel gezogen hätte.“ Dieses sind die Worte des Herrn von Montesquieu (7): und sie sind sehr schön und überzeugend. Unterdessen bin ich doch weit entfernt zu glauben, daß der Staat die Atheisten und die Deisten dieser Art mit Strafe belegen könne. Alles, was er thun kann, ist, daß er sie aus seinen Gränzen fortschaffet, so bald sie dergleichen abscheuliche Lehrsätze öffentlich gestehen, oder davon genugsam überführt werden. Die Glaubensmeynungen gehören nicht unter die Endzwecke und Pflichten der

3 4

bür-

7) Esprit des Loix P. I. Liv. I. Chap. I.



bürgerlichen Gesellschaften (§. 197.). Folglich sind sie auch keiner Art in denen Staaten statt findenden Gewalt und Strafen unterworfen. Wollte man diese Menschen aus dem Grunde bestrafen, daß man die Gottheit rächen müsse; so würde dieser Grund eben so wenig zureichend seyn. Die Menschen haben keinen Auftrag und folglich auch kein Recht, die Gottheit zu rächen. Dieses würde vielmehr ein Eingriff in die Rechte des allerhöchsten Wesens seyn. Dieses allerhöchste Wesen ist auch allein im Stande eine solche Rache und Strafe auszuüben, weil dasselbe allein weis, in wie weit der Schwachheit, der Unvollkommenheit, dem eingeschränkten Verstande, der Unwissenheit und der verderbten Natur der Menschen etwas nachzusehen ist, oder nicht. Calvin, welcher den Servet verbrennen ließ, hat dannenhero, Servet mag in der That ein Gottesläugner gewesen seyn oder nicht, seinem eignen Andenken dadurch bis zu ewigen Zeiten einen schwarzen Fleck zugezogen.

§. 213.

Der zweyte Grundsatz ist, daß die Religion ihre eignen aus ihrer Natur gezogenen Gesetze und Strafen haben muß.

Wir haben oben (§. 197.) erwiesen, daß die Gesetze der Religion nie mit andern Gesetzen vermenget, oder die weltliche Gewalt und Strafen bey der Religion angewendet werden müssen. Hieraus folgt der zweyte Grundsatz vor die Gesetze der Religion, nämlich: Die Religion muß ihre eignen Gesetze und Strafen haben, die aus ihrer Natur gezogen sind und sich der bürgerlichen Gesetze und Strafen nie gebrauchen. Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes liegt aus dem Wesen der Gesetze klar vor Augen.

gen. Da die Gesetze nothwendige aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen sind; so müssen auch die Gesetze der Religion als nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen aus der Natur der Religion entstehen. Außer denen ewigen Strafen und Belohnungen, die insonderheit der Religion eigen sind, (S. 197.) können demnach ihre Gesetze und Strafen in nichts anders bestehen, als in aufzulegenden Bußen, welche dem Geiste und der Natur der Religion gemäß sind, in Entziehung der geistlichen Wohlthaten, so die Religion vermöge ihrer Grundsätze ihren Mitgliedern angedeihen läßt: und die höchste Strafe kann nur die gänzliche Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen seyn. Alle diese Strafgesetze können nur bey Entgegenhandlung wider die Grundsätze und Pflichten der Religion, die ihre eigentlichen Gesetze sind, angewendet werden. Sie können aber bey bürgerlichen und vermischten Handlungen gar nicht statt finden. Ueberhaupt aber soll die Religion in allen ihren Gesetzen und Strafen sehr lieblich verfahren. Dieses ist der eigentliche Charakter einer Religion, und ohne demselben kann sie schwerlich wahr seyn. Am allerwenigsten dürfen demnach die Diener der Religion bey dergleichen Strafen ihre Privatabsichten und Leidenschaften mit einmischen. Sie können auch hier nicht allein Richter seyn, ob dergleichen Strafen zu verhängen sind. Sie sind Diener der Religion, aber nicht Richter der Gläubigen. Ihr Amt bestehet in der Ausübung des Gottesdienstes, in Unterrichten und Ermahnen:



und so bald sie allein sich unterstehen über die Gläubigen zu richten; so schreiten sie außer denen Schranken ihres Amtes heraus. Dieses war es, was die geistliche Despoterey des Pabstthums hervorgebracht hat. Eine jede Kirchengemeinde macht einen geistlichen Körper, eine Gemeinschaft der Gläubigen und eine freye Gesellschaft aus, die in Ansehung der Religion noch in dem Stande der natürlichen Freyheit lebet (§. 197.): und die mithin allein urtheilen kann, ob jemand verdienet, von ihrer Gemeinschaft und Gesellschaft ausgeschlossen zu werden oder nicht. Die weltliche Obrigkeit sollte sich demnach in die eigentlichen Gesetze und Strafen der Religion eben so wenig einmischen, als die Religion die weltlichen Strafen zu Hülfe nehmen darf. Sie hat dabey weiter nichts zu thun, als die Ordnung zu erhalten. So bald das Ansehen der obersten Gewalt und der Obrigkeit denen Gesetzen und Strafen der Religion Einhalt thun kann; so ist die Folge davon die Nichtbeobachtung dieser Gesetze von allen denenjenigen, die Ansehen haben, oder bey der Obrigkeit Schutz finden, und gar bald wird eine große Launigkeit in der Religion einreißen. Dieses ist die gerechte Mittelstrafe zwischen der geistlichen Despoterey der katholischen Geistlichkeit und der allzu großen Abhänglichkeit von der obersten Gewalt, worinnen die Religion bey denen Protestanten stehet. Die erste Kirche, als sie noch unter denen heidnischen Kaisern stund, die sich in die Religionsgesetze der Christen nicht einzumischen begehreten, hat sich vollkommen nach den Grundsätzen verhalten, die wir hier festsetzen. Die Gemeinde

meinde der Gläubigen war es, welche die Diener der Religion erwählte und über die eigentlichen Geseze und Strafen der Religion urtheilte.

§. 214.

Hieraus folget ein anderer untergearteter Grundsatz, daß ein jeder Unterthan nach denen Gesezen seiner Religion beurtheilet werden müsse, wenn auch seine Religion nur toleriret und vor falsch gehalten wird. Dieser Grundsatz gehet so weit, daß, wenn die bürgerlichen Geseze eines Landes etwas erlauben, was nach den Gesezen einer tolerirten, oder falschen Religion verboten ist, ein Mitglied dieser tolerirten Religion nicht nach denen Gesezen des Landes, sondern nach den Gesezen seiner Religion beurtheilet werden muß. Folgendes Beispiel wird die Sache verständlicher machen. Ein katholischer Bürger zu Halberstadt, Namens Berkmeier, hatte in einem Grade der Anverwandschaft geheyrathet, welcher zwar nach preußischen bürgerlichen Gesezen erlaubt, aber nach denen Gesezen der katholischen Religion verboten war. Da Berkmeier keine päpstliche Dispensation darüber erhalten hatte; so schlossen ihn die Dominicaner zu Halberstadt von der Absolution und Abendmahl aus. Dieser beschwerte sich darüber bey der Regierung zu Halberstadt: und die Regierung, welche glaubte, daß die Dominicaner eine Sache nicht bestrafen könnten, welche nach denen Landesgesezen, oder vermöge königlicher Dispensation erlaubt wäre, zumal da die päpstliche Gerichtsbarkeit in evangelischen Landen, vermöge des westphä-

lischen

Hieraus folgt, daß ein jeder Unterthan nach denen Gesezen seiner, ob gleich falschen Religion beurtheilet werden muß.



lichen Friedens nicht statt fände, waren geneigt den Berkmeier wider die Dominicaner zu schützen. Vielleicht würden viele andre Gerichts-Collegia eben also geurtheilet haben. Als die Sache an Se. Königl. Majestät von Preußen berichtet wurde; so erfolgte unterm 1sten April 1749 ein königliches öffentlich bekannt gewordenes Rescript, das mit großer Weisheit abgefaßt war, und worinnen zum Grunde geleyet wurde, daß Berkmeier nach den Grundsätzen seiner Religion beurtheilet werden mußte; so lange er ein Mitglied davon wäre. Nichts war auch so weislich und wohlgegründet als dieses. Berkmeier hatte ein Gesetz seiner Religion übertreten; und die Dominicaner gebrauchten sich lediglich einer Strafe der Religion. Sie thaten also keinen Eingriff in die landesherrliche Gewalt und Gerichtsbarkeit: und so lange Berkmeier katholisch war; so mußte er sich nach denen Gesetzen seiner Religion beurtheilen lassen.

§. 215.

Der dritte Grundsatz ist, daß die Religion niemals Zwang gebrauchen muß.

Der dritte Hauptgrundsatz vor die Gesetze der Religion ist, daß sie niemals Zwang gebrauchen muß. Die Natur der Religion ist zu überreden und zu überzeugen, aber niemals zu zwingen. Dieses folgt aus der wesentlichen Eigenschaft der Religionsgesetze, welche Gesetze der Vernunft sind und worinnen die Vernunft eines jeden Menschen mit vollkommener Freyheit als Gesetzgeberinn verfährt (§. 186.); desgleichen aus der natürlichen Freyheit, in welcher alle Menschen in Ansehung der Religion leben; in dem

dem sie niemals die Absicht gehabt haben, was diesen Punkt betrifft, ihren Willen denen bürgerlichen Verfassungen zu unterwerfen (§. 197.). Keine Religion in der Welt kann also ihrer Natur nach einige Gewalt ausüben; und die Wörter: geistliche Gewalt, oder Gewalt in Religionsfachen, desgleichen Gewalt und Recht zu reformiren, wenn darunter das Wesentliche und die eigentlichen Grundsätze der Religion verstanden werden, sind widersprechende Begriffe. Eine Religion also, welche fremde Religionsverwandten mit Gewalt zu ihrem Bekenntnisse zwinget, oder sich zur Bekehrung gewaltsamer Mittel bedienet, welche andre Religionen auf alle Art verfolget und bedrückt, oder den Abtritt von ihrer Gemeinschaft mit weltlichen Strafen belegen, übet eine wahre Tyranny aus: und hat nichts weniger als den Charakter einer wahren Religion an sich, welche durchaus sanftmüthig, liebevoll, einnehmend, und durch die Kennzeichen und Stärke der Wahrheit, aber nicht durch die Gewalt an sich ziehen soll.

§. 216.

Der vierte Hauptgrundsatz ist, daß die Gesetze der Religion niemals denen Gesetzen der Natur widersprechen müssen. Die natürlichen Gesetze sind ganz ungeschwächt Gesetze Gottes. Der große Urheber der Natur hat hier mit der allervollkommensten Deutlichkeit und Gewißheit geredet (§. 201.). Gott aber kann sich niemals widersprechen und in der einen Art der Gesetze dasjenige wieder aufheben, was er in der andern verordnet hatte. Dergleichen

Der vierte Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen denen Gesetzen der Natur nicht widersprechen.

ver-

veränderliche Entschliesungen von der unendlichen Weisheit Gottes nur zu gedenken, würde nicht allein höchst ungereimt, sondern auch unverzeihlich seyn. In der Frage aber, ob man die Geseze der Natur oder die Geseze der Religion vor den Willen Gottes erkennen müsse, muß man sich allemal vor die Geseze der Natur erklären. Die Geseze der Religion sind Geseze der Vernunft (§. 186.). Die Vernunft aber ist allemal dem Irrthum unterworfen, so wohl, wenn sie sich selbst eine natürliche Religion macht, als wenn sie die Kennzeichen der Offenbarung prüfet; noch mehr aber, wenn sie die Offenbarung durch Folgen und Schlüsse erweitert oder das Zweifelhafte in derselben durch allgemeine Kirchenversammlungen und das Ansehen ihrer Lehrer festsetzet. Dahingegen sind die Geseze der Natur, in so fern sie durch die natürlichen Triebe selbst redet, ganz unbetrüglich. Alle Geseze der Religionen also, welche denen offenbaren und ersten Naturgesezen widersprechen, verrathen dadurch die Falschheit einer solchen Religion. Die Essäer, welche die Zeugung verboten, und eine heutige Sekte, die man die Feinen nennet, und welche, wenn das wahr ist, was man von ihnen höret, gleichfalls die Zeugung verbieten, oder, welches einerley ist, denen Eheleuten eine unverbrüchliche Keuschheit auferlegen, sind demnach nicht allein offenbar falsche Religionen, sondern auch höchsthörichte und ausschweifende Sekten. Aus eben diesem Grunde sind alle Folgen und Auslegungen, die aus Sätzen einer wahren Religion gemacht werden, offenbar falsch und ungereimt, so bald sie

denen

denen Naturgesetzen widersprechen. Die Juden, welche aus der gebotenen Feyer des Sabbath's den Schluß machten, daß man sich am Sabbath wider seine Feinde nicht vertheidigen müsse, schlossen höchst irrig und ungereimt, weil keine Religion zu keinerley Zeit die in den Gesetzen der Natur so offenbar gegründete Selbstvertheidigung verbieten oder verwerfen kann. Eben so schließen die Katholiken aus einigen Stellen in den Briefen der Apostel, worinnen der ehelose Stand gelobet wird und wobey die damals in großen Ansehen stehenden Grundsätze der Essäer vielleicht einigen Einfluß gehabt haben, sehr falsch und irrig, daß der Mönchstand ein Stand der Vollkommenheit und Heiligkeit sey. Dasjenige, was denen Gesetzen und der Anordnung der Natur widerspricht, kann niemals eine Vollkommenheit ausmachen.

§. 217.

Wir haben vorhin (§. 212.) erinnert, daß es eine ungereimte und abscheuliche Lehre ist, welche die guten und bösen Handlungen der Menschen als gleichgültig betrachtet und nichts vor gerecht oder ungerecht hält, als was durch menschliche Gesetze geboten oder verboten ist. Die Begriffe von der Tugend und Gerechtigkeit sind eben so ewig und unveränderlich, als es die Eigenschaften Gottes sind. Wenn demnach eine Religion, ich will nicht einmal sagen wahr, sondern nur mit dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft verträglich seyn soll; so müssen ihre Gesetze mit denen Begriffen der Tugend und Gerechtigkeit

Der fünfte Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen mit denen Begriffen der Tugend und Gerechtigkeit übereinstimmen.



tigkeit übereinstimmen und die Menschen darzu aufmuntern. Dieses ist der fünfte Hauptgrundsatz der Religionsgesetze und der vorzüglich eine besondere Aufmerksamkeit verdienet. Religionen, welche die ewigen Strafen und Belohnungen auf gleichgültige Dinge setzen, die kein Verhältniß zu der Tugend und Gerechtigkeit haben, sind über die maassen verächtliche und nichtswürdige Religionen. Wenn die Indianer dem Wasser des Ganges eine heiligmachende und von der Strafe des künftigen Lebens befreynende Kraft beylegen; wenn die Formosaner die Höllenstrafen nur vor diejenigen bestimmen, welche leinene und keine seidene Kleider getragen, Ausern aufgehoben und auf den Vogelflug nicht Acht gehabt haben; so ist es so weit gefehlt, daß sie durch dergleichen Religionsgesetze Tugend und Gerechtigkeit unter denen Menschen aufmuntern sollten, daß sie vielmehr solche dadurch am meisten niederschlagen. Ich habe mir ehedem von der katholischen Religion eine große Vorstellung gemacht, wie ich vor mehr als 12 Jahren in denen Ursachen des Verfalls der Religion und der einreißenden Freydenkerey genugsam zu erkennen gegeben habe. Ich glaubte nämlich, daß die Lehre von denen guten Werken, die Ohrenbeichte und die aufgelegten Bußen vortreflich geschickt wären, die Tugend, Gerechtigkeit und Frömmigkeit unter den Mitgliedern einer solchen Religion zu verbreiten: und in der That, wenn man die guten Werke nicht gemeinlich auf Almosen und Bereicherung der Geistlichkeit bestimmte, sondern einen würdigern, erhabenern und allgemeineren Begriff damit ver-

bände

bände und wenn die aufgelegten Bußen in etwas empfindlichern bestünden, als in der Bethung einiger Vater unser, Ave Maria und der Litanen; so könnten diese Religionsgesetze auf die Tugend und Gerechtigkeit überaus große Wirkung haben. Allein, seit dem ich die Beschaffenheit dieser Religion näher kennen lernen; so habe ich befunden, daß meine Vorstellungen sehr irrig gewesen sind. Diese Religionsgesetze haben nicht allein keine Wirkung; sondern die katholische Religion setzet auch die ewigen Belohnungen auf so viel gleichgültige Dinge, daß die Tugend, die Gerechtigkeit und Frömmigkeit dadurch mehr niedergeschlagen, als befördert werden. Von dieser Art sind die Wallfahrten, die Ablassse von vielen tausend Jahren, die durch die Besuchung einer Kirche und etliche Gebete erlanget werden, Dinge, die weit leichter auszuüben sind, als Tugend und Gerechtigkeit; desgleichen die Begrabung in einer Capuciner- oder Jesuiterkutte; die Mittheilung der überflüssigen Verdienste der Mönchsorden an andre; wie zu meiner Zeit die Jesuiten in Wien dem Herrn Grafen von Haugwitz die große Wohlthat erzeigten, ihm ein von dem General und allen Provinzialen in ganz Europa unterschriebenes Diplom zu überreichen, das ich selbst in Händen gehabt habe, worinnen sie ihm von dem großen Ueberflusse ihrer Verdienste eine genugsame Menge zu seiner Seligkeit abgaben; und dergleichen Dinge mehr, worüber freylich vernünftige Katholiken selbst lachen, die aber in Ansehung des vornehmen und geringen Pöbels einen sehr nachtheiligen Einfluß in die Tugend

Aa

gend



gend und Gerechtigkeit haben. Dieser Grundsatz erfordert so gar, daß an sich ganz richtige Grundsätze der Religion mit Behutsamkeit angewendet werden: und ich glaube dannhero, daß ein lutherischer Prediger, welcher dem Pöbel von nichts als dem Verdienst Christi, um solches in Glauben zu ergreifen und daß es genug sey, solches noch in dem letzten Augenblicke des Lebens zu thun, vorpredigen wollte, zu der Beförderung der Tugend, Gerechtigkeit und Frömmigkeit wenig beytragen würde.

§. 218.

Der sechste Grundsatz: die Gesetze der Religion müssen mit dem Endzwecke der Staaten übereinstimmen.

Man kann dem Herrn von Montesquieu schwerlich Beyfall geben, daß sich die mahomedanische Religion besser vor die heißen Himmelsgegenden, die christliche aber besser vor die gemäßigten und kalten Erdstriche schicke, daß die katholische Religion mehr mit der Natur der monarchischen Regierungsform, die protestantische aber mehr mit der Eigenschaft der vermischten Regierungsformen und der freyen Republiken übereinstimme. Die Gründe, warum er dieses behauptet, sind ungemein schwach: und selbst die Beyspiele, worauf er sich gründet, sind nicht allgemein. Wir treffen die christliche Religion in Abyssinien, in dem allerheißesten Erdstriche an: und die katholische Religion hat sich in Venedig, Genua, in vielen Cantons der Schweiz und in verschiedenen andern freyen Staaten erhalten. Die Annehmung und Erhaltung einer Religion beruhet nicht auf der Regierungsform, sondern auf den Zeitumständen und dem Zusammenhange der Begebenheiten. Al-

los,

les, was man mit Grunde behaupten kann, ist, nicht daß die Himmelsgegend, sondern die Vielweiberey der christlichen Religion eine Hinderniß in den Weg leget, sich in den heißen Gegenden auszubreiten. Der Mann ist nicht geneigt, seine Weiber bis auf eine einzige zu verlassen: und die Gesetze des Landes können es auch nicht zulassen. Er hat sie mit Beyfall der Gesetze geheyrathet, und es würde ihnen grausames Unrecht geschehen, wenn sie aus ihrem Stande heraus gesetzet werden sollten. Ueberhaupt hat der Herr von Montesquieu seinen Gründen wohl selbst keine große Stärke zugetrauet. Vielleicht wollte er hier nur Leuten von Einsicht einen der Hauptendzwecke seines Werks von denen Gesetzen etwas deutlicher entdecken. Unterdessen muß man allemal so viel behaupten, daß die Gesetze der Religion mit dem großen Endzwecke der Staaten übereinstimmen müssen, oder daß sie nichts in sich enthalten dürfen, was der Wohlfahrt des Staats offenbar entgegen ist: und dieses ist der sechste Grundsatz vor die Gesetze der Religion. Eine Religion, welche dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen gerade entgegen wäre, würde gar nicht angenommen werden können: und da die Verfassungen der Staaten, wo nicht der ausdrückliche, dennoch der zulassende Wille Gottes sind, auch Gott denen Menschen vermöge seiner unendlichen Güte auch die zeitliche Glückseligkeit gönnet; so kann auch die wahre Religion nichts in sich enthalten, was mit denen bürgerlichen Verfassungen nicht bestehen könnte. Herr Bayle hat der christlichen Religion den Vorwurf

Aa 2

gemacht,



gemacht, daß wahre Christen, wenn sie einen Staat vor sich ausmachen wollten, nicht bestehen könnten. In der That, wenn das wahre Christenthum in der Religion der Quäcker und Mennonisten bestünde; so würde er Recht haben. Diese Leute, welche den Soldatenstand, die Vertheidigung, die Eide und viele andre in denen bürgerlichen Verfassungen nothwendige Anstalten verwerfen, könnten vor sich keinen freyen Staat ausmachen, ohne gar bald ihren Untergang zu finden. Allein, es ist weit gefehlt, daß diese Sekten das wahre Christenthum haben sollten: und wenn sie einen Staat ausmachten; so würde man sie gar bald von ihren Lehrsätzen abgehen sehen. Die Noth würde sie darzu zwingen, so wie sich die Quäcker in Pensilvanien heutiges Tages zur Vertheidigung schon mehr bequemet haben.

§. 219.

Die äußerliche Ordnung in der Religion, als der siebende Grundsatz stehet der obersten Gewalt zu.

Eine jede Religion muß gewisse Ceremonien und Feyerlichkeiten haben. Es giebt allemal wenig Menschen, welche das Gründliche, das Erhabene und das Wesentliche der Religion einsehen, und sich mit einer bloß betrachtenden Religion vergnügen können. Diese Ceremonien und Feyerlichkeiten müssen demnach angeordnet und die Diener der Religion und ihre äußerlichen Angelegenheiten in Ordnung erhalten werden. Daraus entstehet der siebende Grundsatz, nämlich: das Aeußerliche der Religion muß in gute Ordnung und Einrichtung gesetzt werden: und aus diesem Grundsatz entstehen die Gesetze der Religionspolicy, wenn man so sagen kann,

fann, oder dasjenige, was man das canonische Recht zu nennen pfleget; wenn man dasjenige davon ausschließet, was die Päbste darinnen ohne Recht und Befugniß über bloß bürgerliche Angelegenheiten verfügen haben. Diese Religionspolicey hängt, wie alle andre Angelegenheiten des Staats, lediglich von der obersten Gewalt ab: und sie hat in die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats allzu viel Einfluß, als daß die gesetzgebende Gewalt in dieser Religionspolicey einer fremden, es sey weltlichen oder geistlichen Macht, überlassen werden könnte. Ein Staat ist ein einfacher unzertrennlicher Körper, der in allen seinen Theilen auf das genaueste zusammenhängen muß (§. 28.). Wenn die oberste Gewalt eine Theilung in verschiedene Zweige leidet, wie aus dem vierten Hauptstücke zu ersehen ist; so sind dieses allemal noch Theile des nämlichen Körpers. Allein, wenn die oberste Gewalt zum Theil bey einer fremden Macht beruhen sollte, die nicht zu dem Staate gehörte; so würde daraus ein zweyköpfiger, monströser Körper entstehen, welcher die wahre Natur eines Staats nicht mehr an sich haben würde. Die gesetzgebende Gewalt über die Religionspolicey beruhet demnach vermöge der Natur der Staaten lediglich bey der obersten Gewalt; obgleich eine weise Regierung allemal wohl thun wird, sich des Rathes der Geistlichkeit hierinnen zu gebrauchen; so wie sie in allen andern Geschäften diejenigen zu Rathe ziehet, welche darinnen die meiste Kenntniß haben. Hieraus ist also leicht zu beurtheilen, was von dem Begriffe zu halten ist, mit welchem



wir uns in unserm Staatsrechte schleppen, daß nämlich die protestantischen Fürsten die bischöflichen Rechte in ihren Landen auszuüben haben, oder daß der Fürst zugleich oberster Bischoff ist. Ihre Rechte würden sehr gering seyn, wenn sie keine bessern Rechte hätten. Die wirklichen Gesetze der Religion und die deshalb nöthigen Strafen hängen nicht von dem Bischoff oder der Geistlichkeit, sondern von der Gemeinde der Gläubigen ab (§. 213.); die gesetzgebende Gewalt der Religionspolicy aber gehöret unwidersprechlich zur obersten Gewalt: und die teutschen Fürsten, so bald sie aufhörten, katholisch zu seyn, erlangten dieselbe vermöge der obersten Gewalt und Landeshoheit in ihren Landen, ohne daß es einer Cession der bischöflichen Rechte bedurfte.

§. 220.

In wie weit
sich über-
haupt die
Macht des
Staats über
die Religion
erstrecket.

Ueberhaupt wird man nunmehr festsetzen können, was vor Macht und Gewalt der Staat über die Religion hat. Der Grundsatz hierinnen ist, in so fern die Religion einen Einfluß in den Endzweck und die Wohlfahrt des Staats hat; so ist sie vollkommen der obersten Gewalt unterworfen; in allen Dingen aber, die mit dem Staat kein Verhältniß haben, und besonders in Ansehung der Glaubensmeinungen, oder der eigentlichen Religionsgesetze, ist die Religion außer dem Bezirke der Macht der Staaten. Solchergestalt gehöret nicht allein die Religionspolicy zur obersten Gewalt, wie wir im vorhergehenden §. gezeiget haben; sondern die Regierung muß auch noch hauptsächlich aus zwey Gesichts-

sichtspunkten auf die Religion aufmerksam seyn; nämlich, daß nichts darinnen vorgehe, was der Ruhe und Sicherheit des Staats nachtheilig werden könne; und so dann, daß unter dem Deckmantel der Religion nichts gelehret werde, was die guten Sitten verderben kann. Vermöge des ersten Augenmerks kann ohne Erlaubniß der Regierung weder ein neuer öffentlicher Gottesdienst im Lande angestellt werden, noch dürfen ohne ihre Erlaubniß Privatversammlungen zum Behuf des Gottesdienstes gehalten werden; weil sowohl der Zwiespalt in der Religion der Ruhe des Staats nachtheilig werden kann, als unter dem Deckmantel der Religion allerley andre der Wohlfahrt und Ruhe des Staats schädliche Versammlungen angestellt, oder wenigstens gefährliche Religionsmeynungen ausgebreitet werden können. Der Staat ist seinen Bürgern weiter nichts als Freyheit des Gewissens und des Glaubens schuldig,, daß ein jeder vor sich in seinem Hause glauben und seine Andacht anstellen kann, wie er will. Vermöge des andern Punktes ist der Staat befugt die Lehrsätze der Religionen selbst zu prüfen, ob sie der Tugend, denen guten Sitten und der Natur der Staaten etwas schädliches und nachtheiliges in sich enthalten: und er ist befugt diejenigen aus seinen Gränzen zu verbannen, welche dergleichen schädliche Lehren auszubreiten sich unterstehen. Hauptfächlich aber muß sie ihre Weisheit anwenden, den Haß und die Verbitterung unter verschiedenen Religionen zu ersticken, die bey Bürgern einerley Staats niemals heilsam sind.